

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 29/2003

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 190

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

30.09.2006

Abkürzung

Stmk. L-DBR

Index

2200 Landesbedienstete

Text**Hauptstück III****Dienst- und besoldungsrechtliche Sonderbestimmungen****I. Teil****Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Gesundheitswesen****§ 190****Anwendungsbereich**

(1) Dem Entlohnungsschema SI, SIa oder SII kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen

a) des Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte, BGBl. I Nr. 169/1998 (im Folgenden als „Ärztegesetz 1998“ bezeichnet) oder

- b) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im Folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet) oder
 - c) des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997 oder
 - d) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992 (im Folgenden als „MTD-Gesetz“ bezeichnet) oder
 - e) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994
- für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt oder
- f) die für den entsprechenden Gesundheitsberuf vorgesehene Ausbildung absolviert hat und
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich in den
- a) Steiermärkischen Krankenanstalten
 - b) Steirischen Landesalten-, Bezirks-, Alten-, Pensionisten- und Pflegeheimen,
 - c) Gesundheits- und Krankenpflegeschulen einschließlich der Internate oder
 - d) Akademien und Schulen für den medizinisch-technischen Dienst
- ausübt.
- (2) Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt wird, sind
- 1. das Hauptstück I mit Ausnahme der §§ 5 bis 8, Abschnitt IV (dienstliche Ausbildung) und Abschnitt VII (Dienstbeurteilung) und
 - 2. das Hauptstück II
- auf Vertragsbedienstete im Gesundheitswesen anzuwenden.
- (3) § 11 Abs. 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass durch befristete Fortsetzung eines befristeten Dienstverhältnisses eines/einer in Berufsausbildung stehenden Arztes/Ärztin keine Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit eintritt.
- (4) § 147 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Monatsbezug aus Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Mehrleistungszulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage, Erzieherzulage, Kinderzulage) zusammensetzt.
- (5) Abweichend vom § 155 ist bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages § 256 anzuwenden.
- (6) § 164 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Pauschalierung von Nebengebühren gemäß § 164 Abs. 1 Z. 2, 4, 5, 7 und 8 das Pauschale in einem Eurobetrag festzusetzen ist.
- (7) Auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SIa und S Dir. findet § 176 keine Anwendung.
- (8) § 260 Abs. 1 bis 4 (Jubiläumswendigung) gilt sinngemäß.
- (9) Für die Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe ist § 282 anzuwenden.

Im RIS seit

18.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2024

Gesetzesnummer

20000534

Dokumentnummer

LST40029237